



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL




AKTENZEICHEN Z A 4 - 1451/6 II - Z1 892/2007

DATUM Berlin, 07. September 2007

BETREFF: Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

HIER: Übersendung von Klageschriften in Rechtssachen C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen RL 2006/24/EG - Vorratsdatenspeicherung), C-317/04 und C-318/04 (Klagen des EP in Sachen Fluggastdatenübermittlung)

BEZUG: Ihre E-Mail vom 10.8.2007

Sehr geehrte 

bei der Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands) handelt es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshofs, an dem sich die Bundesregierung nicht beteiligt hat. Ein Anspruch auf Informationszugang gegen das Bundesministerium der Justiz besteht gemäß § 3 Nr. 1 lit. g IFG nicht, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung des laufenden Gerichtsverfahrens. Klagegründe und wesentliche Argumente sind veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. C 237 v. 30.9.2006, S. 5. Die darüber hinausgehenden Details der Klageschrift Irlands sind jedoch Gegenstand des laufenden gerichtlichen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof, dessen Integrität durch ein Bekanntwerden der Informationen nicht gefährdet werden darf. Insoweit besteht die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen, da die Verfügungsbefugnis der Verfahrensbeteiligten und insbesondere des Europäischen Gerichtshofs über das laufende Gerichtsverfahren, an dem die Bundesrepublik nicht beteiligt ist, beeinträchtigt wird.

Ein Informationszugang ist eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens möglich. Voraussetzung wäre dann jedoch unter anderem, dass die Republik Irland als Autor der Klageschrift keine schutzwürdigen Interessen am Ausschluss des Informationszugangs geltend macht und in den Informationszugang einwilligt.

Die Klageverfahren C-317/04 und C-318/04 (Fluggastdatenübermittlung) sind abgeschlossen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006). Klagegründe und wesentliche Argumente sind veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. C 228 v. 11.9.2004, S. 31. Die Klageschriften des Europäischen Parlaments befinden sich jedoch nicht in den Akten des Bundesministeriums der Justiz. Insoweit wird der Antrag - wie von Ihnen gewünscht - an das für die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof zuständige Referat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie weitergeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 € anfällt, wenn Ihr Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird (§ 1 Abs. 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



/ (Wilhelm Siebels) |